

**Gewerkschaftlicher
Kampf in
Burkina Faso
- Die Arbeit der
CGT-B**



Impressum:

Eigendruck der Zukunftswerkstatt, Bönnigheimer Str.67
(Eingang Brackenheimer Str.), 70435 Stuttgart-
Zuffenhausen, Nähe S-Bahnhof Zuffenhausen, Tel. 0177/
3754713, e-mail: Intertradeunion@web.de

Juli 2001

Copyright by Zukunftswerkstatt

Vorwort

Mit dieser kleinen Sammlung von Übersetzungen aus verschiedenen Ausgaben der Zeitung „Le Travail“ (Die Arbeit) der CGT-B möchten wir zum Besuch eines Vertreters der CGT-B in Deutschland ein paar Informationen über deren Arbeit geben.

Wir sind uns bewußt, daß es in der Kürze der Zeit, die uns zur Verfügung stand, nicht möglich war, damit einen umfassenden Überblick über die Lage in Burkina Faso und bei der CGT-B zu geben. Zugleich hoffen wir aber, daß diese Übersetzungen helfen, die Arbeit der CGT-B in einem der ärmsten Länder der Welt mit starker Unterdrückung bis hin zu Mord besser einschätzen und verstehen zu können.

Zukunftswerkstatt Stuttgart

Rundbrief Nr. 007 der SYNTER [nationale
Gewerkschaft der Arbeiter des Erziehungswesens und der
Forschung]

An alle Gliederungen
An alle Mitglieder oder
Sympathisanten
An alle Arbeiter

Wie in unserem Rundbrief Nr. 006 mitgeteilt, haben die Arbeiter des Erziehungswesens und der Forschung den Aufruf zum Streik am 25. und 26. Januar 2001 massiv befolgt, um gegen die tiefgreifende und fortgesetzte Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen zu protestieren.

Bei dieser Gelegenheit erkannte das nationale Büro (BN), das die Bilanz der Diskussionen mit den Autoritäten des MESSRS [wahrscheinlich des Ministeriums – d.Ü.] zog, die Unzulänglichkeit der Erregenschaften.

Deshalb muß der Druck eine Stufe gesteigert werden, um die Regierung zu mehr Ernsthaftigkeit und Beachtung der Sorgen der Arbeiter des Erzie-

hungs- und Forschungssektors zu zwingen. Folglich hat das nationale Büro aufgrund der Aktionsvorschläge der Gliederungen für diese zweite Etappe eine Ankündigung für einen Streik von sechs Tagen, vom Montag, dem 17. bis Samstag, den 22. April 2000, gemacht. Es ist klar, daß diese Verstärkung des Kampfes von allen Gliederungen, von den Mitgliedern und von den Arbeitern ein klares Bewußtsein und ein noch stärkeres Engagement für die Pläne der Mobilisierung, der Organisation und der Information in Richtung der öffentlichen Meinung verlangen.

Dazu erhalten die verschiedenen Gliederungen folgende Aufgaben:

1. – Die Abhaltung von Generalversammlungen für die Mobilisierung und Organisation, Einsätze bei nicht oder schwach gewerkschaftlich organisierten Be-

trieben, Überzeugungsarbeit bei zögernden Arbeitern einschließlich der Nichtmitglieder des SYNTER.

2. – Initiierung von Treffen mit lokalen Gruppen der Schüler, Studenten und Schülereltern, um sie über die Richtigkeit unserer Plattform zu informieren und zu sensibilisieren.
3. – Die Gliederungen werden alle notwendigen Vorbereitungen treffen, um die Sammlung der streikenden Arbeiter an den dafür ausgewählten Plätzen zu organisieren. Diese Plätze werden während der sechs Tage des Streiks durch verschiedene Aktivitäten wie : Gesellschaftsspiele (Lido, Dame, Scrabble, Pétanque ...usw.), Tee, Debatten über bestimmte Themen usw... belebt.
4. –Aus den Unzulänglichkeiten bei der Übermittlung der Bilanzen der ersten Phase der Kämpfe die Lehre ziehend, sieht es das nationale Büro als sehr notwendig an, daß jede Gliederung ihm regelmäßig Informationen über das Befolgen des Aufrufs, der Probleme, die durch den Streik entstehen, zukommen läßt. Das kann telefonisch oder durch Briefe, die durch Transporteure oder Reisende überbracht werden, geschehen.
5. –Aufgrund der Faktoren, die uns eine noch größere Radikalisierung des Kampfes über die sechs Tage hinaus bringen könnten, ist es unbedingt nötig, daß die Gliederungen eine komplette Bilanz aus dieser zweiten Phase ziehen können, die sie im Zeitraum von höchstens einer Woche an das nationale Büro senden müssen.
6. –Das nationale Büro seinerseits, das mit der Führung des Kampfes auf Landesebene betraut ist, wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, um:
 - den Gliederungen Unterstützung für die Informations- und Überzeugungsarbeit der Schüler, Studenten und Schülereltern vor Ort zur Verfügung zu stel-

len. Diese Dokumente werden eine Woche vor dem Streik verfügbar sein.

- einige Tage vor dem Streik eine Pressekonferenz abzuhalten
- Treffen mit den nationalen Gruppen der Schüler, Studenten und Schülereltern zum Zwecke der Information über die Gründe unseres Streiks zu initiieren.
- Während der sechs Tage eine ständige Präsenz am Gewerkschaftshaus in Ouagadougou sicherzustellen, das auch der Treffpunkt der Mitglieder und streikenden Arbeiter der Hauptstadt sein wird. Die Öffnungszeiten sind von 8 Uhr bis 19 Uhr. Telephonadresse....
- die Gliederungen über die entsprechenden Aktionsformen zur Fortsetzung, wenn nötig, des Kampfes nach den sechs Streiktagen auf dem Laufenden zu halten.

Das nationale Büro erinnert alle daran, daß es das Wichtigste ist, daß der Streik auf den völligen Stillstand jeder

beruflichen Tätigkeit in den öffentlichen und privaten Diensten und Dienststellen abzielt.

Diese Aufgaben müssen für jede Gliederung Gegenstand einer klugen Ausnutzung der Gegebenheiten sein. Die Verantwortlichen der Gliederungen werden über ihre strikte Durchführung wachen; es geht um den Erfolg unseres Kampfes.

Wie es das nationale Büro in seinem Rundbrief Nr. 006 veröffentlicht hat, hält es dafür, daß für eine gute Anzahl unserer Forderungen Lösungswege skizziert worden sind; es hängt nur von unserer Fähigkeit zur Mobilisierung und Organisierung, von unserer Entschlossenheit ab, daß die Entwürfe greifbare Errungenschaften für eine bessere Entfaltung der Arbeiter im Erziehungs- und Forschungssystem werden.

Vorwärts zum Erfolg des Streiks vom 17. bis 22. April 2000!

Brot und Freiheit für das Volk!

Die CGT-B unterstützt den Streik der Justizbeamten

Seit Montag, den 12. März 2001 befolgt die Gewerkschaft Burkinas der Justizbeamten (SBM) eine Arbeitsniederlegung im gesamten Justizwesen. Dieser Streik, der bis zum 17. März dauern soll, wird in einem Kontext geführt, wo die Arbeiter aus verschiedenen Tätigkeitsgebieten vielfältige Kämpfe zur Verteidigung ihrer Arbeitsplätze, ihrer Rechte, führen. Er zielt auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Justizbeamten ab, die sich, verglichen mit denen der Gesamtheit der Arbeiter unseres Landes, besonders in den letzten Jahren stark verschlechtert haben.

Man muß daran erinnern, daß die schwierigen Bedingungen, unter denen die Justizbeamten in Burkina arbeiten, bei verschiedenen Gelegenheiten betont worden sind, seit dem durch die Weltbank durchgeführten Audit 1993 bis zu den kürzlich vom Justizminister durchgeführten

Rundreisen in den Gerichtsbezirken, von der die Presse ausführlich berichtete. Mehr noch, das nationale Forum über die Justiz, das 1998 abgehalten wurde und an dem die CGT-B teilgenommen hat, hat bestimmte dringliche Empfehlungen ausgesprochen, die immer noch darauf warten, in Angriff genommen zu werden.

Die CGT-B stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Kampf (der uns an die Kämpfe der Justizbeamten in den 80er Jahren im Zusammenhang mit SAMAB erinnert) , vor allem durch junge Justizbeamte belebt wird, die so ihre Entschlossenheit zeigen, die Justiz zu rehabilitieren.

Auf der anderen Seite bedauert unsere Gewerkschaftszentrale den unglücklichen Ausfall, den der Minister für Justiz und Menschenrechte in Bezug auf diesen Streik gemacht hat. Tatsächlich geht Herr Minister Badini Boureima, von Beruf Justizbeamter,

in einer langen Korrespondenz, die an den Generalsekretär der SBM gerichtet war und in der Presse veröffentlicht wurde (siehe „le Pays“ Nr. 2340 vom 9-11. März 2001, Seite 8 und 17), so weit, den Justizbeamten von Burkina das Streikrecht abzusprechen! Das dafür vorgetragene Argument ist, daß das Gesetz Nr. 45/60AN vom 25. Juli 1960 bezüglich der gesetzlichen Regelung des Streikrechts „in seiner Anwendung das Militärpersonal und die Justizbeamten ausschließt“. Der Herr Minister vergißt den Artikel 5 unserer Verfassung, die sagt, daß „Alles, was nicht durch das Gesetz verboten ist, ...nicht verhindert werden (kann)“, und, wie es der Generalsekretär der SBM, Kam G. Hervé, so treffend sagt „es ist nirgends in der Rechtsprechung von Burkina Faso ein Verbot des Streiks von Justizbeamten zu entdecken“. Es ist wahr, daß seit einiger Zeit die Beachtung des Gesetzes nicht gerade das Anliegen der Machthabenden der 4. Republik ist, aber trotzdem!

Die CGT-B, solidarisch mit den Kämpfern, welche die Arbeiter unseres Landes führen,

- **verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit den Kampf**, den die Justizbeamten führen und die Reaktion der Autoritäten. Sie wird beizeiten, entsprechend der Entwicklung der Situation, Überlegungen anstellen,

- **versichert** den Mitgliedern und Sympathisanten der SMB und allen Justizbeamten in dem mutigen Kampf, den sie begonnen haben und der ein Teil der Rehabilitation der Justiz ist, **seine Unterstützung und Hilfe**,
- **fordert seine Mitglieder und Sympathisanten, alle Arbeiter, auf**, dem Kampf der Justizbeamten zu folgen und ihn zu unterstützen, da er eine gewisse Bedeutung und Tragweite erlangt, von der man sich inspirieren lassen kann, im Geiste des „nur der Kampf zählt“.

Für das Comité Confédéral National
Der Generalsekretär
Tolé SAGNON



*Eine Frauendemonstration am 6.10.2000 in der Hauptstadt
Ouagadougou*

Das wahre Gesicht der Demokratie in Burkina Faso

In Burkina Faso, das nach außen als Beispiel der Demokratie in Afrika dargestellt wird, foltert die persönliche Garde des Präsidenten Bürger. Einer davon ist tot; er heißt David Ouédraogo und hier ist zu sehen, was von dem Rücken eines anderen, Hamidou Ilboudo, übriggeblieben ist. Alle beide waren von Francois Compaoré, dem jüngeren Bruder des Präsidenten Blaise Compaoré, des Diebstahls angeklagt worden.



Folteropfer Hamidou Ilboudo

Norbert Zongo, Journalist, recherchierte für diese Zeitung, als man ihn mit dreien seiner Reisebegleiter erschossen und verbrannt fand.

Außer sich ist das Volk auf die Straße gegangen. Zu Tausen-

den rufen die Burkinesen aller Schichten „Was zuviel ist,



Der ermordete Journalist Norbert Zongo

ist zuviel!“ und marschieren gegen die Nicht-Bestrafung, für die Wahrheit und Gerechtigkeit bei Hunderten von Wirtschafts- und Gewaltverbrechen.

Viele Tränen wurden vergossen; wie die des Sohnes von Norbert Zongo am 14.12.1998, als er die schrecklichen Überreste seines Vaters sah.

Aber die Regierung der 4. Republik antwortet mit dem Schlagstock. Eine Geschichte von Falschaussagen von Gendarmen vermischt sich damit und die Regierung macht Druck auf den Untersuchungsrichter, der mit den Ermittlungen beauftragt wurde. All dieser mafiösen Manöver überdrüssig, beantwortet die aufgebrachte Jugend die Gewalt mit Gewalt.



Jugendliche schützen eine Demonstration - das wird in Burkina Faso von der Staatsgewalt verfolgt.

Statuten

Abschnitt 1: Verfassung- Name-Sitz-Bestehen

Artikel 1: Eine Gewerkschaftskonföderation mit dem Namen „CONFEDERATION GENERALE DU TRAVAIL DU BURKINA“ mit dem Kürzel „C.G.T.-B.“ ist zwischen den Gewerkschaftsorganisationen von Burkina, welche die vorliegenden Statuten anerkennen, gegründet worden.

Artikel 2: Die CGT-B fällt unter das Gesetz Nr. 10/92/ADP vom 15. Dezember 1992

Artikel 3: Der Sitz der CGT-B ist Ouagadugu, kann aber von der Vollversammlung an jeden anderen Ort des Landes verlegt werden.

Artikel 4: Das Bestehen der CGT-B ist, ebenso wie die Zahl der ihr angehörigen Gewerkschaftsverbände und Berufsgewerkschaften, unbegrenzt.

Abschnitt 2: Ziele

Artikel 5: Die Ziele der CGT-B sind:

1) Die Arbeiter Burkinas zu vereinen und zu organisieren hinsichtlich

- Verteidigung der materiellen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder gegen die Bourgeoisie und den Imperialismus,
- Des Kampfes für die Bewahrung und Ausdehnung der demokratischen und gewerkschaftlichen Freiheiten.

2) Die Tätigkeit der angegliederten Gewerkschaftsorganisationen zu koordinieren und eine tätige Solidarität mit den verschiedenen Kategorien von Arbeitern (Arbeiter im Ruhestand, Landarbeiter, Arbeitsemigranten) und Arbeitslosen zu entwickeln.

3) Zur Stärkung einer revolutionären, klassenkämpferischen Gewerkschaftsströmung beizutragen.

4) Verbindung ihrer Kämp-

fe mit denen des Proletariats und der arbeitenden Massen Burkinas für die nationale und soziale Befreiung.

5) Unterstützung und Bekanntmachen der Kämpfe anderer ausgebeuteter und unterdrückter Arbeiter der Welt.

Abschnitt 3: Grundprinzipien

Artikel 6: Der demokratische Zentralismus sowie die Kritik und Selbstkritik stellen die Grundprinzipien dar, die die Arbeitsweise der CGT-B bestimmen.

Artikel 7: Der demokratische Zentralismus beinhaltet:

- Das Recht jeder Untergliederung, ihre Ansicht innerhalb der CGT-B zu verteidigen.
- Die Pflicht der unteren Ebenen sich den höheren unterzuordnen.
- Die Pflicht, sich anzupassen und die von der Mehrheit getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

Artikel 8: Kritik und Selbstkritik erlauben, die Irrtümer und Unzulänglichkeiten auf individueller und kollektiver Ebene sichtbar zu machen und zu korrigieren.

- Sie müssen auf die Stärkung der Vereinigung abzielen.
- Sie werden auf alle Mitglieder und Untergliederungen unabhängig vom Niveau derselben angewandt.

Absatz 4: Mitgliedschaft

Artikel 9: Der CGT-B können die Gewerkschaftsorganisationen Burkinas angehören, welche die vorliegenden Statuten und deren Prinzipien anerkennen. Die CGT-B kann ausnahmsweise und provisorisch individuelle Mitgliedschaften innerhalb der UP (siehe unten) und/oder UD (siehe unten) anerkennen.

Absatz 5: Strukturen-Organisation

Artikel 10: Die Strukturen der CGT-B sind:

- Auf dem Gebiet der Berufsbezogenheit, Berufsgewerkschaftsverbände und Berufsgewerkschaften.
- Auf geographischem Gebiet, Provinz- und Departementsvereinigungen.
- Die Provinzvereinigungen (UP) setzen sich zusammen aus Departementsvereinigungen und/oder Basisstrukturen der Berufsvereinigungen und –gewerkschaften, die Mitglieder der CGT-B sind sowie aus CGT-B – Komitees. Sie koordinieren die Tätigkeit der Departementsvereinigungen und der Basisstrukturen, aus denen diese bestehen, und wachen über die Umsetzung der Direktiven und Beschlüsse der CGT-B.
- Die Departementsvereinigungen (UD) setzen sich aus den Basisstrukturen der Berufsvereinigungen und –gewerkschaften zusammen sowie der im Departement bestehenden

CGT-B – Komitees. Sie koordinieren die Tätigkeit ihrer Basisstrukturen und wachen über die Umsetzung der Direktiven und Beschlüsse der CGT-B.

Artikel 11: Die Organe der CGT-B sind:

- Auf nationaler Ebene:
 - Das Comité Confédéral National (CCN)
 - Die Kontrollkommission (CC)
- Auf Provinzebene
 - Das Comité Confédéral Provincial (CCP)
- Auf Departementsebene
 - Das Comité Confédéral Départemental (CCD)

Artikel 13 bis 16 regeln die Mitgliederzahlen der einzelnen Komitees und der Kontrollkommission.

Artikel 17: Die CGT-B hat ein Verbands-, Informations- und Bildungsorgan mit dem Namen „LE TRAVAIL“ und verfügt über eine Druckerei.

Artikel 18: Mit dem Ziel, zur Alphabetisierung und Unter- richtung des Volkes und der Hebung seines kulturellen Ni- veaus beizutragen, verfügt die CGT-B über eine Institution, die „Ecole Démocratique et Populaire“, EDP.

Artikel 19: Die EDP wird von einer nationalen General- direktion von höchstens 6 Mitgliedern geleitet, die vom CCN ernannt werden.

Artikel 20: Das [innerorga- nisatorische] Leben der EDP wird durch interne und dieser Institution eigene Statuten und Reglements geleitet, die vom CCN gemäß dem Vor- schlag des Verwaltungsrates (conseil d'Administration (CA)) angenommen werden. Sie können den Statuten und Reglements der CGT-B nicht zuwiderlaufen.

Artikel 21: Mit dem Ziel, in seinen Reihen einen Geist der Solidarität zu fördern und zu entwickeln, unterhält die CGT-B Solidaritätsversiche-

rungen und Konsumkoopera- tiven. Diese Organe befinden sich unter der Leitung und Kontrolle des CCN.

Artikel 22: Die Instanzen der Konföderation sind:

- Der Kongress [le congrès]
- Der Gewerkschaftsrat [le Conseil Syndical]
- Der Verwaltungsrat [le Conseil de Direction]

Artikel 23: Der Kongress ist die höchste Instanz der Kon- föderation. Er kommt alle drei Jahre, außer im Fall höherer Gewalt, zu ordentlichen Sit- zungen zusammen, die vom CCN einberufen werden, der den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung zwei Monate vorher festlegt.

Artikel 24: Der Kongress, im Einklang mit der antiimpe- rialistischen und antireaktio- nären Ausrichtung der CGT- B, analysiert die internationa- le, nationale und interne Lage, definiert die entsprechenden Aufgaben und führt die Neu-

wahl der Organe der CGT-B (CCN, Kontrollkommission) durch. Er diskutiert und stimmt über die berichte des scheidenden CCN.

Artikel 25: Die CGT-B kann sich zu einem außerordentlichen Kongreß versammeln:

- Entweder auf Verlangen des CCN
- Oder auf Verlangen von zwei Dritteln der Gewerkschaftsvereinigungen, Berufsgewerkschaften und Provinzvereinigungen.

Wenn zwei Drittel der Gewerkschaftsvereinigungen, Berufsgewerkschaften und Provinzvereinigungen die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses verlangen, muß ihn das CCN in den folgenden zwei Monaten durchführen.

Artikel 26: Mitglieder des Kongresses sind:

- Das CCN
- Die Delegierten der Vereinigungen
- Die Delegierten der Berufsgewerkschaften

- Die Delegierten der Provinzvereinigungen
- Die Kontrollkommission
- Die nationale Generaldirektion der EDP

Artikel 27: Der Gewerkschaftsrat [conseil syndical] wird zwischen zwei Kongressen abgehalten. Einberufen durch den CCN führt er die Umsetzung der vom Kongress definierten Aufgaben und die Aktualisierung der Forderungsplattform durch.

Artikel 28: Mitglieder des Gewerkschaftsrats sind:

- Das CCN
- Die Delegierten der Vereinigungen
- Die Delegierten der Berufsgewerkschaften
- Die Delegierten der Provinzvereinigungen
- Die Kontrollkommission
- Die nationale Generaldirektion der EDP

Artikel 29: Der Verwaltungsrat [conseil de direction], der sich auf Einberufung durch den CCN versammelt,

führt die Umsetzung der Direktionsaufgaben der verschiedenen Gliederungen (CCN, CCP, BN, BF, EDP usw.) und der durch das CCN auf die Tagesordnung gesetzten Fragen durch.

Artikel 30: Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

- Das CCN
- Die Kontrollkommission
- Die nationale Generaldirektion der EDP
- Die Delegierten der nationalen Büros der Vereinigungen und Berufsgewerkschaften
- Die Delegierten der Komitees der Provinzvereinigungen

Artikel 31: Die CGT-B kann Seminare zur grundlegenden politischen und gewerkschaftlichen Bildung ihrer Mitglieder durchführen.

Artikel 32: Nur Delegierte der anwesenden Gliederungen, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind und

ein ordentliches Mandat besitzen, dürfen an den Arbeiten der Instanzen mit Wahlrecht teilnehmen.

Artikel 33: Jedes gewählte Mitglied des CCN hat das Recht, in der Stadt des Sitzes [der CGT-B] zu residieren.

Abschnitt 6 – Die Ressourcen

Artikel 34: Die Ressourcen der CGT-B bestehen in:

- Die Teilnahmegebühren
- Die Mitgliedsbeiträge
- Die Verkaufseinnahmen der Presse
- Die Erlöse ihrer kulturellen und Freizeitaktivitäten
- Unterstützungen und Überschreibungen
- Die Erlöse der Solidaritäts-Aktivitäten
- Die Geschenke und Vermächtnisse
- Mobile und immobile Güter
- Verschiedene Einnahmen

Abschnitt 7 – Disziplin

Artikel 35: Jede Verletzung der Statuten, der Grundprinzipien und des internen Reglements oder die Weigerung, die Beschlüsse der Instanzen der CGT-B umzusetzen, zieht folgende Maßregelungen nach sich:

- Verwarnung
- Verweis
- Zeitlich begrenzter Ausschluß
- Endgültiger Ausschluß

Artikel 36: Der Kongress ist befugt, jede Maßregel zu beurteilen, die vom CCN oder jeder anderen Gliederung gegenüber anderen Gliederungen vorgeschlagen wird.

Artikel 37: Der endgültige Ausschluß kann nur vom Kongress mit wenigsten zwei Drittel der Delegierten der anwesenden Gliederungen, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind und ein ordentliches Mandat besitzen, ausgesprochen werden.

Abschnitt 8 – Beziehungen-Aufnahme

Artikel 38: Auf der Basis von Gleichheit und gegenseitigem Respekt kann die CGT-B Beziehungen zu jeder Organisation, welche die gleichen Ziele wie sie hat, knüpfen oder Beziehungen der Zusammenarbeit mit strikter gegenseitiger Rücksicht auf die Prinzipien pflegen.

Artikel 39: Die CGT-B kann sich jeder internationalen Gewerkschaftsorganisation, welche die gleichen Prinzipien wie sie verteidigt, anschließen. Jeder Beschluß zum Beitritt wird vom Kongreß mit wenigsten zwei Drittel der Delegierten der anwesenden Gliederungen, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind und ein ordentliches Mandat besitzen, getroffen.

Abschnitt 9 – Internes Reglement

Artikel 40: Ein internes Reglement präzisiert alle nicht in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fälle sowie die praktischen Modalitäten der Arbeitsweise der Organe und Instanzen der CGT-B. Die Bestimmungen des internen Reglements dürfen auf keinen Fall in Widerspruch zu den vorliegenden Statuten stehen.

Abschnitt 10 – Revision – Auflösung

Artikel 41: Die vorliegenden Statuten dürfen nur vom Kongreß mit wenigsten zwei Drittel der Delegierten der anwesenden Gliederungen, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind und ein ordentli-

ches Mandat besitzen, verbessert oder geändert werden.

Artikel 42: Die Auflösung der CGT-B kann nur als Ergebnis eines außerordentlichen Kongresses, der besonders zu diesem Zweck einberufen worden ist, geschehen. Der Beschluß über die Auflösung muß von wenigstens zwei Drittel der Delegierten der anwesenden Gliederungen, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind und ein ordentliches Mandat besitzen, gefaßt werden.

Im Fall der Auflösung werden der Besitz, die Fonds und die Archive der CGT-B einer Organisation übergeben, welche die gleichen Prinzipien und Ziele wie diese hat und die vom Kongress gewählt worden ist.



Die Bergarbeiter von Poura marschieren nach Ouaga, 16.8.1999

Confédération Générale du Travail du Burkina Faso (CGTB)

**(= Allgemeine Föderation der Arbeit
<Gewerkschaftsdachverband> von Burkina Faso)**

Strukturierung - Organisation - Funktionsweise - Verbreitung

01 BP (= Postfach) 547, Ouagadougou 01

Tel./Fax: (226) 313671

E-Mail: cgtb@cenatrin.bf

- gegründet am 29. Oktober 1988 im Centre d'Éducation Ouvrière (= Arbeiterbildungszentrum), Ouagadougou

- Verbandsanmeldenachweis Nr. 1 221 / MAT / SG / DELPAJ

Organisationsstruktur

Die CGT-B setzt sich aus Gewerkschaftsföderationen, beruflichen Gewerkschaften, Betriebsgewerkschaften oder CGT-B-Komitees und regionalen Strukturen zusammen.

o Föderationen und berufliche
Bewerkschaften

- Fédération Nationale des
Boulangers et Pâtisseries du
Burkina (FNBPB)
(= Nationale Föderation der
Bäcker und Konditoren von
Burkina),
(gegründet:) 04.04.60,
Gründungsmitglied

- Syndicat National des
Travailleurs de la Santé Humaine
et Animale (SYNTSHA)
(= Nationale Gewerkschaft der
Arbeitenden im
Gesundheitswesen der Menschen
und Tiere),
(gegründet:) 18.12.65,
Gründungsmitglied

- Syndicat National des Agents
des Impôts et des Domaines
(SNAID)
(= Nationale Gewerkschaft der
Steuer- und Domänen-
Angestellten,
(gegründet:) 19.12.73,
Gründungsmitglied

Seite 22

- Syndicat National des Travailleurs de l'Éducation et de la Recherche (SYNTER)
(= Nationale Gewerkschaft der Arbeitenden in Erziehung und Forschung),
(gegründet:) 27.12.81,
Gründungsmitglied

- Syndicat des Travailleurs de la Géologie, des Mines et Hydrocarbures (SYNTRAGMIH)
(= Gewerkschaft der Arbeitenden der Geologie, der Bergwerke und der Kohlenwasserstoffe,
(gegründet:) 20.04.81, Gründungsmitglied

- Syndical National des Travailleurs des Brasseries (SYNTB)
(= Nationale Gewerkschaft der Arbeitenden der Brauereien),
(gegründet:) 01.06.82, Gründungsmitglied

- Syndicat des Travailleurs des Travaux Publiques du Bâtiment, Hydraulique et Assimilés (SYTTPBHA)
(= Gewerkschaft der Arbeitenden der Öffentlichen Bauarbeiten, Hydraulik und Gleichartigen,
(gegründet:) 04.12.83, Gründungsmitglied

- Syndicat National des Travailleurs de l'Environnement, du Tourisme et de l'Hôtellerie (SYNTETH)

(= Nationale Gewerkschaft der Arbeitenden des Umweltsektors, der Touristik und des Hotelwesens),
(gegründet:) 01.07.84, Gründungsmitglied

- Syndicat national des Travailleurs du Textile (SYNTTEX)
(= nationale Gewerkschaft der Arbeitenden des Textilbereichs),
(gegründet:) 27.11.89

- Syndicat National des Travailleurs de l'Agriculture (SYNATRAG)
(= Nationale Gewerkschaft der Arbeitenden der Landwirtschaft),
(gegründet:) 05.10.91

- Syndicat National des Agents du Conseil Bourkinabé des Changeurs (SYNACOC)
(= Nationale Gewerkschaft der Angestellten des Rates der Geldwechsler von Burkina),
(gegründet:) Dezember 91

. Syndicat National des Travailleurs de la Planification et de la Coopération (SYNTPC)
(= Nationale Gewerkschaft der Arbeitenden der Planung und Kooperation),
(gegründet:) 07. Januar 1990

(Lichtbild, daneben:)
Aimé Nikléma (verstorben)
Vorsitzender des Gründungskon-

gresses
der CGT-B, verstorben bei einem
Verkehrsunfall
am 14. November 1992

Der CGT-B beitreten heißt eine
gute Wahl treffen.

GEOGRAPHISCHE VERBREITUNG (Niederlassungen)

Die aktiven Provinzialverbände

Bam - Bougouriba - Boulgou -
Boulkiemdé - Comoa - Gnagna -
Gourma - Ioba - Houet - Kadiogo
- Kouritenga - Kénédogou -
Kourwéogo - Loroum - Mouhoun
- Poni - Sanguié - Passoré -
Sourou - Yatenga - Soum - Séno -
Sanmatenga - Namentenga -
Oudalan - Tapoa - Nahouri -
Zoundwéogo - Sissili -
Ganzourgou

Euren Provinzialverband mit
Leben füllen heißt die CGT-B
stärken.

Die Betriebsgewerkschaften und
CGT-B-Komitees, rund hundert
überall im Lande

AIR BOURKINA (= Luftfahr-
gesellschaft Burkina) -
IMPRIMERIE NATIONALE (=

Nationale Druckerei)
TECHNIMETAL - FASOPLAST
- CNSS (= Sozialversicherungs-
nationalkasse) - SOZARO -
SNBP - BIB - SNTB - AIR
AFRIQUE - SHG - CNCA -
ONAC - SELG -
DEMENAGEMENT EXPRESSE
(= Express-Umzug) - APICOMA
- SONABEL - IGB - SIRRES -
HAGE METAL - BICIA-B -
CCVA - SICOMAF - CNEA -
SOFIB - SOPAL - SIFA -
SOFAPIL - SOFITEX - SAVANA
- SAP - SONACEB - PPIK -
SOSUCO - GMB (General
Motors of Burkina?) -
FINANCES (= Finanzwesen) -
SGBB - SCFB (Société des
Chemins de Fer de Bourkina /
Eisenbahngesellschaft von
Burkina?) - CIMAT - HOTEL
INDE (= Indische Hotelbetriebe) -
SILMANDE - TAN ALIZ u.a.m.

Sich gewerkschaftlich organisie-
ren ist mehr als ein Recht, es ist
eine Pflicht.

INSTANZEN (Entscheidungsgremien)

- Der ordentliche Kongreß alle 3
Jahre
- Gründungskongreß: 28./29.
Oktober 1988
1. Kongreß: 27.-30. November
1991

2. Kongreß: 4., 5. und 6. Dezember 1994

3. Kongreß: 26., 27. und 28. März 1998

- Der Gewerkschaftsratschlag (Conseil syndical, C.S.) zwischen zwei Kongressen

1. CSO (= Ordentlicher Gewerkschaftsratschlag): 28./29. Oktober 1990

2. CSO: 28./29. März 1994

3. CSO: 01./02. November 1996

4. CSO: 29./30. Oktober 1999

1. CSE (= Außerordentlicher Gewerkschaftsratschlag) am 09.01.93

Lest „Le Travail“ (= Die Arbeit), das Organ der CGT-B, und gebt es zum Lesen weiter.

- Der Leitungsratschlag (Conseil de Direction, CD)

1. CD: 29./30. Oktober 1998

2. CD am 06. März 1999

- Die monatliche Konferenz (reunion) des CCN (= Comité Confédéral National / Nationales Bundes-Komitee)

- Die wöchentliche Konferenz des Ständigen Sekretariats (Secrétariat Permanent, SP)

(Karte mit Stützpunkten, Unterzeile:)

Niederlassungen der CGT-B im Land / Dez. 1999

DIE ORGANE

- Das Comité Confédéral National (CCN) (= Nationales Bundes-Komitee)

- Das Secrétariat Permanent (SP) (= Ständiges Sekretariat)

- Die Commission de Contrôle (= Kontrollkommission)

- Die Commissions Spécialisées (= Fachausschüsse) beim CCN

- Die Zeitung = „Le Travail“ (<seit> 1987)

DIE EINRICHTUNGEN

- Die École Démocratique et Populaire (EDP) (= Demokratische Schule des Volkes) (<seit> 1983)

- Die Direction (= Leitung) der EDP

Die CGT-B, eine zuverlässige Kraft, die Mut macht

EINIGE ZIELE

Die Arbeitenden von Burkina vereinigen und organisieren, um:

- die materiellen und moralischen (rechtlichen?) Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen

- die Tätigkeit der Mitglieds-Organisationen zu koordinieren und eine militante (Partei) ergei-

fende) Solidarität mit den verschiedenen Kategorien der Arbeitenden zu entwickeln

- ihre Kämpfe um Forderungen mit dem Kampf der arbeitenden Massen von Burkina zu verbinden
- die Kämpfe der anderen Arbeitenden überall auf der Welt zu unterstützen und bekannt zu machen.

DIE KRAFT DER CGT-B IST UNSERE MOBILISIERUNG.

EINIGE FORDERUNGEN

1. Demokratische Rechte

- die Respektierung der demokratischen und gewerkschaftlichen Rechte und die Beendigung der diversen Drohungen und Schikanen gegen die gewerkschaftlichen Aktivisten (militants) und Vorstandsmitglieder (responsables)
- die Außerkraftsetzung des Gesetzes betreffend das Versammlungs- und Demonstrationsrecht auf öffentlichen Straßen
- die Zurückziehung des Vorentwurfs des Gesetzes zur Reglementierung der Ausübung des Streikrechts in den öffentlichen Sektoren
- das Ergreifen von konkreten

Maßnahmen zur Vertiefung des demokratischen Prozesses; beispielsweise eine wirkliche CENI (Consultation Électorale Nationale Indépendante / Unabhängige Nationale Wahluntersuchungsinstitution ?) für freie und transparente Wahluntersuchungen, die Beendigung der Straffreiheit für Wirtschaftskriminalität und Bluttaten, die Vernichtung der Folterzentren, die Verurteilung und Bestrafung der Folterer

- Freiheit der Presse und freier Zugang der gewerkschaftlichen Organisationen zu den staatlichen Medien
- die bedingungslose Aufhebung der wegen Streiks ergriffenen Sanktionen gegen die Arbeitenden von SAP, SOFACI, SIFA und SONACEB in Bobo-Dioulasso
- die korrekte Regelung der Akte der ehemaligen Arbeitenden von SOTRAO
- die Errichtung von Arbeitsbörsen (Bourses de Travail) und anderer Gewerkschaftsräume und/oder deren Verfügbarmachung für gewerkschaftliche Organisationen in allen Provinzen
- die Wiedereinstellung der willkürlich entlassenen Gewerkschaftsbeauftragten (délégués syndicaux) von SOSLICO
- die Wiedereinstellung der Arbeitenden und Vertreter des

Personals von Brakina-Bobo gemäß dem Urteil (arrêt) 045/97 des Obersten Gerichtshofs (Cour Suprême) vom 28. Juni 1998 - die Rücknahme des Dekrets 97-527/PM/MESSRS, das den Bac (das Abitur) unter die Aufsicht des OCECOS* stellt.

2. Soziale und wirtschaftliche Probleme

- die Abschaffung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Reform der Öffentlichen Verwaltung (Réforme Globale de l'Administration Publique) und die erneute (parlamentarische)* Verlesung des ehemaligen Generalstatuts der Öffentlichen Tätigkeit (statut général de la Fontion Publique)
- die Beendigung der Privatisierungen/Liquidationen der öffentlichen Unternehmen
- die Beendigung der Privatisierung des Gesundheitswesens und die Übernahme der gesundheitlichen Primärversorgung durch den Staat; die Errichtung und Umsetzung eines wirklichen Programms des Kampfes gegen endemische Krankheiten wie Hirnhautentzündung (méningite), Malaria (paludisme), AIDS (sida) und die wirksame und kostenlose Übernahme der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Notfälle (urgences).

...

JEDE(R) ARBEITENDE HAT DAS RECHT, SEINE/IHRE GEWERKSCHAFT ZU WÄHLEN.

...

- Beendigung der Privatisierung der Schule(n) von Burkina.

3. Kaufkraft

- Einführung einer Zuwendung bei Erwerbslosigkeit (allocation-chômege) für jede(n) Arbeitende(n), insbesondere die Geschädigten von PAS*, und die Schaffung einer wirklichen Sozialversicherung für jede(n) Arbeitende(n) im aktiven Erwerbsleben oder im Ruhestand
- Verringerung der Prozentsätze für UTS* und Berücksichtigung der beruflichen Lasten für die Berechnung
- Abschaffung der Wohnsitzsteuer für jede(n) UTS-unterworfene(n) Arbeitende(n)
- Verminderung der Steuern auf pharmazeutische und Erdöl-Produkte und Zement
- Neubestimmung und erneute Anpassung des Korbes des SMIG (salaire minimum industriel garanti / garantierter industrieller Mindestlohn)* und des Korbes der Hausfrau unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Konsumgewohnheiten

- Déplafonnement (= Abschaffung der Deckungsgrundlage)* des Beitragsaufkommens zur CNSS (= Nationalkasse für Soziale Sicherheit) und Erhöhung des Rentensatzes (Vereinheitlichung der Beitrags- und Rentenbestimmungssätze für alle Arbeitenden in Burkina Faso)
- Anhebung der Löhne und Renten um 15 %, beginnend ab Januar 1999.

4. Straffreiheit

- Erfüllung der erneut aktualisierten Aktions-Plattform des Collectif des Organisations Démocratiques des Masses et des Partis Politiques (C.O.D.MA.P.P.) (= Dachorganisation der demokratischen Massenorganisationen und politischen Parteien).

Wie tritt man der CGT-B bei?

Zwei Wege sind möglich: entweder Eintritt in einer beruflichen Gewerkschaft, die Mitglied der CGT-B ist, oder Aufnahme in ein CGT-B-Komitee, wenn in dessen Sektor (z.B. Transport, Banken, Telekommunikation usw.) keine berufliche Gewerkschaft, die CGT-B-Mitglied ist, besteht

Hinweis: Für jeden Beitritt zu einer beruflichen Gewerkschaft (SP) oder einem CGT-B-Komitee - die Mitglied der CGT-B sind - sind 500 Franc (CFA-Franc) in die Generalkasse der Zentrale (trésorerie générale de la centrale) einzuzahlen.

Der Erfolg unserer Kämpfe hängt von unserer Zielsetzung ab.

DIE ERSTEN 10 JAHRE UNSERES KAMPFES

Von ihrer Praxis aus hat die CGT-B auf nationaler und internationaler Ebene als authentischer Organisationsrahmen der Arbeitenden und als würdige und unbeugsame Ansprechpartnerin von sich reden gemacht.

Diese Konföderation, der ihre Gegner die Lebensdauer eines Stroheuers zugebracht hatten, ist heute die erste Adresse für gewählte Vertreter (Beauftragte des Personals und Gewerkschaftsbeauftragte) und die zahlreichen dezentralisierten Strukturen (Provinzen, Departements).

- Aktionen und/oder Erfahrungen demokratischen Charakters:

Beiträge zu:

- Abfassung der Verfassung innerhalb des Verfassungs-

ausschusses (commission constitutionnelle) (1990)

- Abhaltung der ersten Generalstände (États Généraux) der Gewerkschaftsbewegung von Burkina (1991)
- Erfolg der administrativen und finanziellen Rehabilitation auf dem Verordnungsweg
- Revision des Arbeitsgesetzbuchs (1992)
- Annahme besonderer Satzungen durch zahlreiche spezielle Körperschaften des öffentlichen Dienstes
- stärkerer und kontinuierlicher Beteiligung der Gewerkschaftszentren an der Veränderung des Staates, an den jährlichen Sitzungen der Internationalen Organisation für Arbeit (BIT <= ILO>*) in Genf (1997)
- Schaffung und Belegung des CRADH* (1995)
- Schaffung und Belegung des CODMAPP* (1998)
- Rehabilitation des Datums 3. Mai als eines arbeitsfreien und bezahlten Festtages
- Nicht-Beteiligung an der 2. Kammer des Parlaments, genannt Repräsentantenhaus

JEDE(R) ARBEITENDE HAT
DAS RECHT, SICH SEINE/
IHRE GEWERKSCHAFT
AUSZUSUCHEN

- Nichtteilnahme an der CNOE* und an der CENI*, die zu fordern wir trotzdem die ersten gewesen sind
- auch schwierige Ausübung des Streikrechts, des Versammlungs- und Demonstrationsrechts auf öffentlichen Wegen
- Stärkung des Pilotkomitees zur Sammlung der Beauftragten des Personals und der Gewerkschaftsbeauftragten der privaten, privatisierten und auf dem Wege dazu (= zur Privatisierung) befindlichen Unternehmen
- Beiseitesetzung der Convention Nationale du Travail (CNT) (= Nationalkonvention für Arbeit), der „Sozialcharta“ und anderer Rekrutierungsinstanzen
- systematische Bekanntmachung der Angriffe auf öffentliche Rechte
- Beteiligung an zahlreichen Debatten, Konferenzen oder Verbreitungen (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen) auf nationaler oder internationaler Ebene
- Gründung des CGT-B-Kollektivs, das jeden 1. Mai feierlich begeht.
- Erfahrung materiellen und / oder ökonomischen Charakters
- Unterzeichnung und vor allem Anwendung des Vereinbarungsprotokolls zwischen Regierung und Gewerkschaften vom Dezem-

ber 1991 (das die Mietbeihilfe und das 13.-Monats<gehalt> wiederherstellt, das Kindergeld von 700 Franc <CFA-Franc>* auf 1.000 Franc monatlich pro Kind anhebt, unter Berücksichtigung der Familienlast bei der Berechnung von UTS*)

- effektive Umsetzung der administrativen und finanziellen Rehabilitation der Opfer der Willkürherrschaft
- Wiederherstellung der Förderungen mit finanziellen Auswirkungen
- Wiedereinführung des Indexpunktwerts (von 1919 bis 2132) sowie der entsprechenden Saldoskala
- selbst geringe Anhebung der Löhne und Renten 1994-1996
- Praxis der speziellen Ausgangsvergütungen bei Personalabbau und/oder Unternehmensschließungen
- Erfüllung der Forderungen der Rentner (Sarg oder Leichentuch für jede<n> Verstorbene<n>, Bau des Hauses der Rentner)
- festgestellte Verlangsamung bei der Umsetzung bestimmter freiheitstötender Gesetze oder ihre Vertagung: Gesetzes 10, 13 und 20/AN/98 über die RGAP* und ihrer Durchführungserlasse: hier Antistreikgesetz, Gesetz über das Versammlungs- und Demonstrationsrecht auf öffentlichen Wegen usw.

Ausbeutung kennt weder Grenzen noch Rassen, seien wir Internationalisten.

AUSSENBEZIEHUNGEN

1. AUF INTERNATIONALER EBENE

- Die CGT-B kann auf Beschluß des Kongresses zu jeder internationalen gewerkschaftlichen Organisation Beziehungen knüpfen oder beitreten.
- Die CGT-B vertrat und vertritt die Arbeitenden unseres Landes auf internationalen Treffen. Bei diesen Anlässen sind zahlreiche Kontakte hergestellt worden. Sie unterhält Beziehungen der Zusammenarbeit und des Austausches mit Gewerkschaften in Europa, Amerika und Afrika.

2. AUF NATIONALER EBENE

- In ihren Beziehungen zu den Behörden tritt die CGT-B gegen jede Einmischung der Staatsmacht in die inneren Angelegenheiten der Gewerkschaften ein und kämpft für die Erhaltung und Erweiterung der demokratischen und gewerkschaftlichen Rechte. Außerdem beteiligt sich die CGT-B an den Einrichtungen, in denen Fragen, die sich auf das Leben

der Arbeitenden auswirken, erörtert werden, wie z.B. am Conseil Économique et Social (= Wirtschafts- und Sozialrat), an den Verwaltungsräten, den nationalen Debatten usw.

- Die CGT-B unterhält Beziehungen im Sinne einer tatsächlichen Einheit mit den bestehenden gewerkschaftlichen Zentralen (z.B. vereinheitlichendes Begehren des 1. Mai, Generalstände der Gewerkschaftsbewegung von Burkina, Vereinbarungsprotokoll vom Dezember 1991, gewerkschaftliche Bildungsseminare usw.), mit den Schüler- und Studentenverbänden (AESO*, UGEB* <Union Générale des Étudiants Bourkinabes / Generalunion der Studenten von Burkina>* usw.).

3. Die CGT-B nimmt Finanzierungen von außen unter der Bedingung an, daß dies die organisatorische Selbständigkeit und Aktionsfreiheit nicht aufs Spiel setzt.

FINANZEN

Die Mittel der CGT-B setzen sich wie folgt zusammen:

- Beitrittsgebühren
- Erlöse aus dem Verkauf von Zeitungen
- Erlöse aus Kultur- und Freizeit-

veranstaltungen

- Erlöse aus Versicherungstätigkeiten
- Subventionen und Subskriptionen
- Spenden und testamentarische Vermachungen
- Mobilien- und Immobilienbesitz
- verschiedene Einnahmen.

Der Beitrag eines Mitglieds einer beruflichen Gewerkschaft (oder einer Föderation) wird von der betreffenden Gewerkschaft festgesetzt.

Der Beitrag des Mitglieds eines CGT-B-Komitees wird wie folgt festgesetzt:

- 500 Franc bei einem Monatslohn unter 50.000 Franc
- 1.000 Franc bei einem Monatslohn zwischen 50.000 und 80.000 Franc
- 2.000 Franc bei einem Monatslohn über 80.000 Franc.

Seinen Beitrag zahlen heißt seine Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften bestätigen.

*) Textstellen, die unklar sind, z.B. Abkürzungen

CGT-B = CONSTANCE DANS LA DÉFENSE DE VOS INTERETS



ORGANE D'INFORMATION ET DE FORMATION DE LA CGT-B

01 BP 547 Ouagadougou 01 - Tél/Fax. (226) 31 36 71 Burkina Faso N° 40
E-mail: cgth@ccnatinr.bf Prix 250 F MARS 2001



**Rentrée syndicale
Aimé Nikiéma dans
le Houet**

P 3

Contre l'hystérie repressive la résistance active

P 9 - 15

Des sanctions et rien que des sanctions

BULLETIN DE PAIE

MOIS Janvier 2001

24 Min. Ens. Second Supérieur & Rech Scient.
81000000 BR/C
1104008 OUAGADOUGOU

Éléments de paie			Avants	Retenues
001 0	Salaire indiciaire		122.590	
003 0	Allocations familiales		2.000	
004 0	Indemnité de résidence		12.259	
015 0	Indemnité de sujétion		9.000	
030 0	Indemnité de logement		20.000	
501 5	Pension civile 5%			9.607
504 5	IUTS du mois			18.360
513 5	Retenue pour grève			131.159
Un bulletin de salaire vidé				
Mode de paiement	N. de Compte	Éléments de paie	Brut à déduire	Total des retenues
		125.000	165.849	159.324
			Net à Payer	
			6.523	

Pour l'unité syndicale, renforçons la CGT-B